

10. Briefliche Kauf- und Verkaufsaufträge und Angebote ohne zeitliche Beschränkung werden als bis auf Widerruf, längstens bis zum Monatsschluß, telegraphische und telephonische als nur für den Empfangstag gültig vorgemerkt; doch werden Aufträge und Angebote, die am Tage des Eingangs nicht erledigt werden, für den nächsten Börsentag vorgemerkt.

11. Die Inhaber von Währungskonten tragen anteilig die Gefahr der durch höhere Gewalt oder Eingriffe von hoher Hand verursachten Verluste und Rechtsnachteile, von denen unsere im Auslande geführten gleichartigen Währungskonten betroffen werden.

12. Die Bank besorgt mit gesetzlicher Haftung die treue und sichere Aufbewahrung der für ihre Kunden bei ihr ruhenden Wertpapiere; diese werden von den übrigen Beständen getrennt und als Sonder Eigentum der einzelnen Hinterleger aufbewahrt, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Die Bank darf die Wertpapiere nach ihrer Wahl bei irgend einer ihrer inländischen Niederlassungen oder bei befreundeten Bankfirmen aufbewahren, gleichgültig, wo die Einlieferung erfolgt ist. Im Auslande gekaufte oder in Empfang genommene Werte bewahrt die Bank stets auf ihren Namen, aber für Rechnung und Gefahr der Kunden im Auslande auf, wenn nicht ausdrücklich die Uebersendung nach dem Inlande verlangt wird. Die Bank darf Wertpapiere, welche sie für Kunden kommissionsweise erwirbt oder ihnen verkauft, mangels gegenteiliger Weisung in Sammeldepots bei den hierfür eingerichteten Stellen legen. Sie ist auch berechtigt, dem Kunden an Stelle der Uebersendung eines Stückeverzeichnisses die Wertpapiere selbst herauszugeben oder ihm den Herausgabeanspruch an die zur Verwahrung der Stücke bestimmte dritte Stelle abzutreten.

13. Die Bank besorgt unaufgefordert die Verwaltung der bei ihr ruhenden Wertpapiere, insbesondere die Verlosungskontrolle, die Einziehung oder Verwertung der Zins- und Gewinnanteilscheine und der verlost oder zur Rückzahlung gekündigten Wertpapiere und Beschaffung neuer Zins- und Gewinnanteilscheine. Die Bank übernimmt aber für alle diese Maßnahmen eine Verantwortung nur dann, wenn eine dahingehende schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden getroffen ist. Auch dann ist eine Verantwortung in allen den Fällen ausgeschlossen, in denen die in Frage kommenden Bekanntmachungen nicht im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht werden. Für die Ausübung von Bezugsrechten, die Leistung von Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Wertpapiere und von Zubeußen auf Kuxe, für Einreichungen zu Konvertierungen und Zusammenlegungen bedarf es eines rechtzeitigen Auftrages des Kunden.

14. Werden Aufträge zum Ankauf von Wertpapieren von gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibenden Kunden für Rechnung Dritter erteilt, ohne daß zugleich der volle Kaufpreis entrichtet wird, so ist die Bank von der Verpflichtung zur Uebersendung eines Stückeverzeichnisses befreit; bei Aufträgen zum Ankauf oder zur Empfangnahme von Wertpapieren für fremde Rechnung an auswärtigen Plätzen seitens solcher Kunden darf sie außerdem an Stelle der ursprünglich empfangenen Wertpapiere gleichartige zurückgewähren.

15. Die Bank ist ermächtigt, in ausländischer Währung zahlbare Zins- und Gewinnanteilscheine sowie verlost oder gekündigte Stücke bei ihr hinterlegter Wertpapiere für Rechnung ihrer Kunden bestens zu verwerten, falls ihr nicht rechtzeitig eine abweichende Anweisung erteilt worden ist.

16. Die in Verwahrung gegebenen oder auf andere Weise in den Besitz der Bank gelangenden Wertpapiere nebst laufenden und fälligen Zins- und Gewinnanteilscheinen, Wechsel, Waren und sonstigen Werte, auch soweit sie in Stahlfächern des Kunden liegen oder einem Sammeldepot beigelegt sind, Forderungen gegen Dritte und gegen die Bank selbst, Bezugsrechte, insbesondere auch die für Börsentermingeschäfte bestellten Sicherheiten, dienen als Pfand für alle Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden erwachsen sind oder noch erwachsen sollten. Dies gilt nicht für im Inland ruhende ausländische Wertpapiere ohne deutschen Stempel. Die Bank darf jedoch diese Wertpapiere zu Lasten des Kunden mit dem deutschen Stempel versehen lassen. Wenn die Papiere danach in Verwahrung genommen werden, dienen sie ihr in gleicher Weise als Pfand. Die Bank darf ferner Leistungen, die sie einem Kunden schuldet, bis zur Befriedigung ihrer völligen Ansprüche gegen ihn zurückhalten, auch wenn Forderung und Verbindlichkeit nicht aus demselben rechtlichen Verhältnis herrühren.

17. Für den Fall, daß ein Kunde nach Aufforderung seine Verbindlichkeiten nicht mit Ablauf der ihm gesetzten Frist je nach Verlangen der Bank abträgt oder in einer ihr genügenden Weise sicherstellt, ist die Bank berechtigt, die Sicherheiten ohne Erwirkung eines vollstreckbaren Titels an einem von ihr zu bestimmenden Ort und Zeitpunkt zu ihrer Befriedigung zu verwerten. Der Kunde leistet, soweit es gesetzlich zulässig ist, auf die Innehaltung der pfandrechtlichen Bestimmungen Verzicht. Die Bank ist jedoch auch berechtigt, ohne Rücksicht auf die in ihren Händen befindlichen Sicherheiten zunächst aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners Befriedigung zu suchen und die Sicherheiten zur Deckung des hierbei festgestellten Ausfalls zu benutzen.

18. Die Bank ist berechtigt, die im Laufe des Geschäftsverkehrs — auch zu Pfandzwecken — an sie girierten Wechsel, falls diese mangels Annahme, Sicherstellung oder Zahlung protestiert werden sollten, dem Kunden zu belasten und dann ihre Rückgriffsrechte gegen sämtliche Wechselverpflichtete unabhängig vom laufenden Rechnungverkehr auszuüben. Das Recht der Rückberechnung oder Belastung diskontierter Wechsel steht der Bank auch dann zu, wenn ihr die Vorlegung der Wechsel oder die Protesterhebung aus irgend einem Grunde nicht möglich ist oder Auskünfte über einen der Wechselverpflichteten ihr dies rätlich erscheinen lassen.

19. Erhält die Bank nichtangenommene Wechsel als Remittent oder Indossatar, so gelten die der Wechselziehung oder Wechselbegebung zugrunde liegenden Forderungen auch ohne besondere Abtretungserklärung als an sie abgetreten; sie ist berechtigt, nachträglich die Ausstellung einer Abtretungsurkunde